

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2356956e-0211-3408-a87c-84d596f46e37>**Bibliografie**

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 520 HGB - Befolgung von Weisungen

(1) ¹Ist ein Konnossement ausgestellt, so steht das Verfügungsrecht nach den [§§ 491](#) und [492](#) ausschließlich dem legitimen Besitzer des Konnossements zu. ²Der Verfrachter darf Weisungen nur gegen Vorlage sämtlicher Ausfertigungen des Konnossements ausführen. ³Weisungen eines legitimen Besitzers des Konnossements darf der Verfrachter jedoch nicht ausführen, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass der legitime Besitzer des Konnossements nicht der aus dem Konnossement Berechtigte ist.

(2) ¹Befolgt der Verfrachter Weisungen, ohne sich sämtliche Ausfertigungen des Konnossements vorlegen zu lassen, haftet er dem aus dem Konnossement Berechtigten für den Schaden, der diesem daraus entsteht. ²Die Haftung ist auf den Betrag begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

